

Das Auslandschweizerwappen

Autor(en): **Paillard, Lucien**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geregelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Immatrikulationspraxis der kantonalen Hochschulen.

1. Die Immatrikulation an den schweizerischen Hochschulen erfolgt aufgrund des Maturitätszeugnisses. Ein schweizerischer Bewerber mit einem ausländischen Zeugnis wird gleich behandelt wie Ausländer, die ein solches Zeugnis vorweisen.

2. Diese Gleichbehandlung wird allerdings eingeschränkt, indem der Schweizer Kandidat nachweisen muss, dass er ein "echter" Auslandschweizer ist, d.h., dass er, bzw. seine Eltern, einen festen Wohnsitz im Ausland haben. Ein schweizerischer Bewerber mit Wohnsitz in Basel wird z.B. nicht immatrikuliert, wenn er im Besitze eines zur Immatrikulation ausreichenden in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abiturs ist.

3. Die schweizerischen Hochschulen anerkennen nicht alle ausländischen Maturitätszeugnisse, die im betreffenden Lande die prüfungsfreie Immatrikulation erlauben. Das gilt z.B. für das deutsche Abitur der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Es wird deshalb jedem Auslandschweizer dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der schweizerischen Hochschule, an der er voraussichtlich studieren wird, zu erkundigen, ob das von ihm erworbene Maturitätszeugnis eine prüfungsfreie Immatrikulation erlauben wird.

4. Ein Schweizer, der in der Schweiz ein ausländisches Maturitätszeugnis erwirbt, (dies ist an einigen privaten Schulen möglich), kann sich aufgrund dieses Zeugnisses an einer schweizerischen Hochschule nicht immatrikulieren.

Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen.

NB. Das Maturitätszeugnis des liechtensteinischen Gymnasiums wird in der Schweiz anerkannt und gewährleistet eine prüfungsfreie Immatrikulation an einer schweizerischen Hochschule.

DAS AUSLANDSCHWEIZERWAPPEN

Von seinen Anfängen bis zur heutigen Grafik

Von 1916, als das Auslandschweizersekretariat gegründet wurde, bis 1921 gab es kein spezielles Wappen für die Auslandschweizer. Von 1922 bis 1924 wurde erstmals ein rundes Siegel verwendet, auf dem eine Schweizerfahne von der deutschen,

französischen und italienischen Abkürzung der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) umrahmt war. Bekanntlich wurde das Auslandschweizersekretariat durch die Neue Helvetische Gesellschaft ins Leben gerufen.



1922 - 1923

Zwischen 1924 und 1937 gab es kein besonderes Signet. Man beschränkte sich darauf, das Schweizerkreuz zu verwenden. 1927 und 1928 war sowohl bei der Auslandschweizerorganisation als auch in der Bundesverwaltung eine Variante in Gebrauch, die den Auslandschweizern wie auf den Leib geschnitten war: Das Schweizerkreuz sandte wie eine Sonne in alle Himmelsrichtungen Strahlen aus und versinnbildlichte damit die Präsenz der Schweiz in der Welt



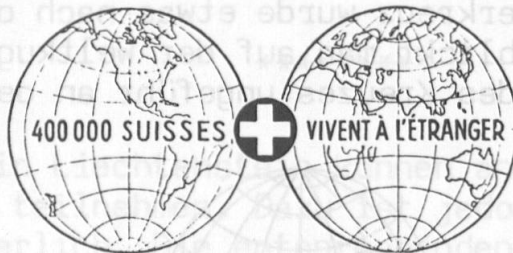
1924 - 1926

1929 - 1937



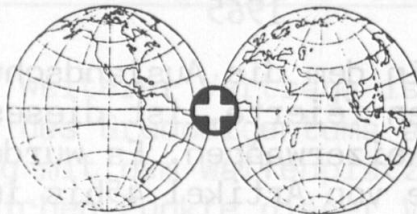
1927 - 1928

Das erste eigentliche Signet der Auslandschweizer wurde erst 1938 vom Grafiker Hans Fischer geschaffen. Es zeigte die beiden durch ein Schweizerkreuz verbundenen Hälften der Weltkugel und trug die Aufschrift "400'000 Schweizer leben im Ausland". Dieses wurde Anfang 1945 fallengelassen, weil es nicht mehr zutraf.



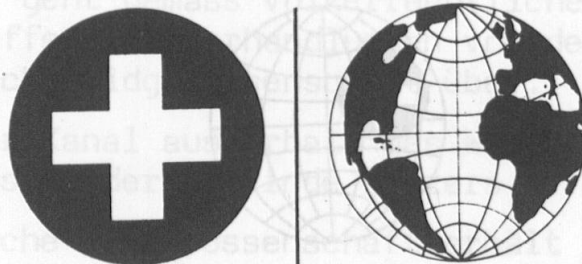
1938 - 1944

Die beiden Weltkugelhälften wurden bis 1961 als Signet verwendet und dann für ein Jahr durch ein Schweizerkreuz neben einer stilisierten Weltkugel ersetzt.



1945 - 1961

Bereits 1963 wurde wieder ein neues Signet geschaffen, und zwar eine Weltkugel, die auf der Höhe des Äquators ein stilisiertes CH (Confoederatio Helvetica) und rechts das Schweizerkreuz trug. Es wurde zwei Jahr lang verwendet.



1962

siertes CH (Confoederatio Helvetica) und rechts das Schweizerkreuz trug. Es wurde zwei Jahr lang verwendet.



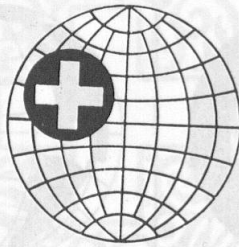
1963 - 1964

Das heutige Wappen der "Fünften Schweiz" finden wir erstmals 1965. Die stilisierte Weltkugel mit dem Schweizerkreuz links auf der Höhe des Äquators erinnert an die von Hans Fischer geschaffene Verbindung der beiden Weltkugelhälften durch das Schweizerkreuz. 1966 wurde das Wappen nochmals leicht abgeändert. Das Schweizerkreuz wurde etwas nach oben verschoben, so dass sich - überblickt man auf der Weltkugel Afrika und Europa - die Mitte des Kreuzes ungefähr an der Stelle der Schweiz befindet.



1965

Seit 1966, dem Jahr, in dem die Auslandschweizerorganisation ihr 50jähriges Bestehen feierte, ist dieses Signet nun das offizielle Auslandschweizerwappen. Es wurde im Abstimmungskampf für die Aufnahme von Artikel 45bis in die Bundesverfassung verwendet und im gleichen Jahr auch für eine PTT-Sondermarke im Wert von 20 Rappen. Die Farbe des Wappens ist das leuchtende Blau des Meeres, des Himmels und der Ferne und versinnbildlicht damit die Entfernung der Auslandschweizer zu ihrer Heimat.



1966

Lucien Paillard

EIDG. VOLKSABSTIMMUNG AM 30. NOVEMBER

Am 28. September 1980 findet höchstwahrscheinlich keine eidg. Volksabstimmung statt. Der Bundesrat hat Anfang Juni zur Kenntnis genommen, dass das Referendum gegen das Gurtenobligatorium offenbar perfekt ist, jenes gegen das Zeitgesetz indessen definitiv abgeblasen sein dürfte. Wegen der Gurtenvorlage allein - die Referendumsfrist läuft Ende Juni ab -